

## **Sondernutzungsgebührensatzung**

Aufgrund der §§ 3, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt(GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43 S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über das kommunale Unternehmensrecht vom 03.04.2001 (GVBl. LSA Nr. 15 S. 137) sowie des § 50 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) und § 8 Abs. 3 der Neufassung des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 19.04.1994 (BGBl. I Nr. 25 S. 854) i.V.m. § 8 der Satzung der Gemeinde Greppin über die Erlaubnisse von Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten, in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Greppin in seiner Sitzung am 14.12.1998 folgende Gebührensatzung beschlossen.

### **§ 1 Gebührenpflicht**

(1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 6 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 14.12.1998 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren ausgewiesen bzw. erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.

(4) Ist die sich nach Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(5) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Stelle, so ist eine Gebühr von 5,00 € zu erheben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind

- a) der Antragssteller,
- b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
- c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) für Sondernutzungen auf Zeit:  
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer,
- b) für Sondernutzungen auf Widerruf:  
erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 01.01. des folgenden Jahres,
- c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis erteilt war:  
mit Inkrafttreten der Satzung,  
Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet,
- d) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde:  
mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Bei Nichtzahlung wird die Gebühr im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 4 Gebührenerstattung**

(1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerrufenen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 2,50 € werden nicht erstattet.

(2) Der Antrag auf Rückerstattung kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

### **§ 5 Stundung, Herabsetzung und Erlass**

(1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Gemeinde Stundung gewähren.

(2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.

(3) Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung kein Erfolg haben wird. Dies gilt auch dann, wenn an dem Absehen der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht; ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung allein reicht nicht aus.

### **§ 6 Gebührenfreiheit**

Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 19.10.1998 außer Kraft.

Greppin, den 15.12.1998

Der Bürgermeister  
(Dienstsiegel)

### Anmerkung

Diese Lesefassung enthält:

Beschl.-Nr. der Satzung	Beschl.-Nr. der Änderung	Titel der Satzung und der Änderung	Gemeinderats-sitzung vom	Bekanntmachung
213-26/98		Sondernutzungsgebührensatzung	14.12.1998	Aushang: 16.12.1998 Auslegung: 16.12.98-31.12.98
213-26/98	120-22/02	1. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 14.12.1998	25.02.2002	Aushang: 27.02.02-20.03.02